

(Z. 26) und *rescindere* (ebda.). Im ganzen ergibt sich ein anspruchsvolles, in seiner Gestelztheit aber eher Unsicherheit verratendes Stilgemisch.

Doch auch gedanklich ist das Vorgehen des Autors nicht konsequent, wie vor allem ein Blick auf das Exordium zeigt. Das Schreiben beginnt mit einer lehrhaften Äußerung über die klassischen Regeln der Anrede an einen Fürsten (Kaiser). *Bene olim cana patrum nostrorum et togate gentis sanxit auctoritas, paucis esse principem moderatisque sermonibus alloquendum, ne vel adulationibus cognitis stomachari vel instantia nimia regius valeat favor retundi* (Z. 7–10): Empfehlenswert sind wenige und zurückhaltende Worte; abgegriffene Schmeicheleien führen nur zu Verstimmung; allzugroßes Drängen zerstört die erhoffte Gunst. In seinem Anspruch greift der Autor, indem er die *cana patrum nostrorum et togate gentis* ... *auctoritas* für sich in Anspruch nimmt, sehr hoch. Der Leser dagegen hat eher den Eindruck einer mühsamen Zusammenstellung von geschraubten Phrasen. Der Feststellung fehlt im übrigen die Nutzenwendung; denn wenn dieser Brief ein voraussehbares Ergebnis hatte, dann sicher, daß er den Empfänger durch seinen Ton und seine Argumentation gründlich verärgerte.

Die Aussage der Arenga scheint zudem nur auf vagen Kenntnissen der antiken Rhetorik zu beruhen. Diese hat sich über die Grundsätze der idealen Exordialgestaltung – u.a. Kürze und Vermeidung abgedroschener Vorstellungen – sowie allgemein über die *paucitas* der Beispiele und die Angemessenheit des Gesagten ausführlich geäußert¹⁸⁴; aber dies mit Bezug auf die Gerichtsrede und, soweit erkennbar, nicht speziell in Hinblick auf die Anrede eines princeps, vor allem aber nicht im Zusammenhang des Briefstils. Andererseits sind die hochmittelalterlichen Vorschläge für die Briefkomposition entsprechend dem jeweiligen Standesverhältnis von Absender und Empfänger, wie sie seit dem 2. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts die in Oberitalien aufblühende *Ars dictandi* aufstellte¹⁸⁵, hier erst ansatzweise verwertet. Die Vorstellungen des

184) Vgl. grundsätzlich Heinrich L a u s b e r g, Handbuch der literarischen Rhetorik. Eine Grundlegung der Literaturwissenschaft (31990) S. 282–283 S. 161 f. (Exordii virtutes et vitia), S. 297 ff. S. 169 ff. (Narratio brevis). Zum Prinzip der Angemessenheit (*aptitas*) ebd. S. 1055 ff. S. 507 ff. sowie Reg. s. v. *aptus*, *aptum*; vgl. weiterhin ebd. s. v. *paucitas*, *paucus*.

185) Vgl. Franz-Josef S c h m a l e, Die Bologneser Schule der *Ars dictandi*, DA 13 (1957) S. 16–34; D e r s., ed. Adalbertus Samaritanus, *Praecepta dictaminum* (wie Anm. 69), Einl. S. 1 ff.; dazu die entsprechenden Beispiele aus dieser